

Datum: 07.07.2022  
Zahl: 8500/2022-Swo  
Bearbeiter: Christian Swoboda  
☎: 07224 / 66 381-21  
✉: [gemeinde@asten.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@asten.ooe.gv.at)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Asten vom 07.07.2022, betreffend die **Wasseranschluss- und Wasserbenützungsgebühren (Wassergebührenordnung)** in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.07.2022.

Die Marktgemeinde Asten errichtet und betreibt die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet von Asten. Aufgrund des bestehenden Vertrages werden die Wartung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die Abrechnung durch die Linz AG, Linz Service GmbH für Infrastruktur und Kommunale Dienste wahrgenommen.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

#### WASSERANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgung der Marktgemeinde Asten (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

### § 2

#### GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

**§ 3****AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

- 1) Die Wasserverschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche nach den Bestimmungen dieser Verordnung **€ 14,25** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 15,68**, mindestens jedoch **€ 2.137,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt **€ 2.350,70**.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet:
  - a) bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche<sup>1)</sup>, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen;
  - b) bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche<sup>1)</sup> der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen;
  - c) bei Dachräumen sowie Dach- und Kellergeschossen wird die bebaute Fläche<sup>1)</sup> nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind;
  - d) bei Tankstellen neben den Bauwerken gemäß lit. a), bei Autowaschplätzen die gesamte Nutzfläche<sup>2)</sup> der Anlage, sowie jegliche weitere Anlagen (z.B. Staubsaugerplätze), sowie ein Zehntel des Ausmaßes der befestigten Verkehrsfläche;
  - e) bei angeschlossenen Betriebs- und Lagerhallen, Maschinenhallen für landwirtschaftlichen Betrieb sowie gewerblichen Garagen bis 300 m<sup>2</sup> die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche<sup>1)</sup>, die darüber hinausgehende Fläche vermindert um 60 %;
  - f) bei Büro- und Sozialräumen sowie Sanitärräumen in Verbindung mit Betriebs- oder Lagerhallen das Ausmaß gemäß lit. a) bzw. b);
  - g) bei öffentlichen Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäuden und Freiwilligen Feuerwehren kommt ein Abschlag von 60 % der Bemessungsgrundlage zur Anwendung.
- 3) Bei der Bemessung nicht zu berücksichtigende Flächen sind:
  - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerbliche Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage;
  - b) Garagen, einschließlich Kellergaragen, wenn sie nicht gewerblich genutzt werden,

- c) Heizräume/Technikräume, Lagerräume<sup>3)</sup> und Waschküchen im Kellergeschoss und Brennstofflagerräume sowie Schutzräume,
  - d) alle Arten von Terrassen, Balkonen, Schutzdächern, Carports sowie Flugdächer und Vordächer,
  - e) unbeheizte (verglaste) Loggien<sup>4)</sup> und Wintergärten<sup>5)</sup>, wenn darüberliegend weder eine Beheizung für Wohnzwecke noch eine betriebliche Nutzung gegeben ist.
  - f) Aufschließungswege bei Mehrparteienhäuser ab vier Wohnungen (Stiegenhäuser, Lifte und Gänge außerhalb der Wohnungen),
  - g) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte dienen.
- 4) Die ermittelte Gesamtfläche der gebührenpflichtigen Bauten ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

#### § 4

#### ERGÄNZUNGS - WASSERANSCHLUSSGEBÜHR

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen (1) bis (4) des § 3 zu entrichten.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### § 5

#### WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHR

- 1) Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. die Bauberechtigten (Gebührenpflichtige gem. § 2) haben eine Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauchs mit Wasserzählern pro

Kubikmeter € 1,67 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind insgesamt € 1,84.

- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt bzw. der abgelesene Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig ist, wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt und gemäß Ziffer 1 berechnet. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## § 6

### WASSERZÄHLERGEBÜHR

- 1) Für die von der Marktgemeinde Asten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Sie beträgt je Wasserzähler und Jahr bei

Dimension	3 m <sup>3</sup>	€	28,78 + gesetzliche USt.
Dimension	7 m <sup>3</sup>	€	34,01 + gesetzliche USt.
Dimension	20 m <sup>3</sup>	€	53,20 + gesetzliche USt.
Dimension	50 mm	€	113,37 + gesetzliche USt.
Dimension	80 oder 100 mm	€	139,53 + gesetzliche USt.
Dimension	150 oder 200 mm	€	323,54 + gesetzliche USt.

- 2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- 3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

## § 7

### ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES

- 1) Der Abgabeananspruch der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Asten.
- 2) Der Abgabeananspruch bei der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung entsteht mit Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö-Bauordnung 1994 bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks welche dem Marktgemeindefamt Asten unverzüglich zur Gebührevorschreibung bekanntzugeben ist.
- 3) Der Abgabeananspruch der Wasserbenützungsg Gebühr entsteht ab dem Jahr, in welchem die Hausleitung tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde bzw. dann, wenn dem Grundstückseigentümer durch die

Marktgemeinde Asten die Möglichkeit geschaffen wurde, das Wasser über die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgung zu beziehen. Bei Neuanschluss wird von den Liegenschaftseigentümern im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wasserbenützungsgebühr (ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Monat) eingehoben.

## **§ 8**

### **FÄLLIGKEIT**

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 2) Die ergänzende Wasseranschlussgebühr gem. § 4 dieser Gebührenordnung ist mit Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö-Bauordnung 1994 bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks fällig.
- 3) Auf die Wasserbenützungsgebühr gemäß § 5 und Wasserzählergebühr gemäß § 6 sind Zwölftelanteile der Abrechnungsergebnisse des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlung jeweils monatlich zu entrichten.
- 4) Die auf Grund der jährlich einmal erfolgten Abrechnung sich ergebenden Wasserbenützungsgebühren gemäß § 5 und Wasserzählergebühren gemäß § 6 abzüglich der Akontozahlungen sind für die unter Absatz (3) angeführten Grundstücke jeweils im Jänner fällig.

## **§ 9**

### **UMSATZSTEUER**

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 10**

### **SONDERFÄLLE**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen, wobei ein Verzicht oder eine Reduktion der Abgaben nicht zulässig sind.

§ 11

**INKRAFTTRETEN**

Die Rechtswirksamkeit der Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 09.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Karl Kollingbaum

Angeschlagen am: 08.07.2022

Abgenommen am: 26.07.2022

- 1) bebaute Fläche = Bruttogrundfläche
- 2) Nutzfläche = Bruttofläche
- 3) Lagerräume in Einfamilienhäuser und Mehrparteienhäuser (Kellerabteile), wenn nicht gewerblich genutzt
- 4) unbeheizt und 5-seitig geschlossen bzw. nur 1 Seite offen
- 5) unbeheizter verglaster Vorbau, welcher zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffnet ist.